



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Sachlicher Teilabschnitt
Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 2
Region Aachen, Wassereinzugsgebiet der Rur
Fachplanungsdaten
Aufzustellender Plan: Juli 2009

18. Regionalratssitzung: 2. Oktober 2009
Anlage 5 zu TOP 7: Drucksache RR 71/2009

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016

Druck und Weiterverarbeitung
Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: regionalplanung@brk.nrw.de

18. Planänderung

Stand: Oktober 2016

**Interkommunaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich „Merscher Höhe“,
Stadt Jülich, Gemeinde Niederzier und Gemeinde Titz**

Einführung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen wurde mit Erlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.01.2003 genehmigt. Die Genehmigung wurde am 10.06.2003 (MBL. NW Nr. 26, 2003, S. 301) bekannt gemacht.

Die 18. Planänderung umfasst:

- räumlich: - die Stadt Jülich, die Gemeinde Niederzier und die Gemeinde Titz
sachlich: - die Darstellung eines Interkommunalen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB) „Merscher Höhe“ im Bereich der ehemaligen Sendeanlage auf dem Gebiet der Stadt Jülich, sowie die Rücknahme von siedlungsräumlichen Darstellungen auf dem Gebiet der Stadt Jülich und der Gemeinden Niederzier und Titz.

Mit Schreiben vom 11. Mai 2015 haben die Kommunen Jülich, Niederzier und Titz angeregt, den Regionalplan zu ändern.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 5. Sitzung am 25. September 2016 gemäß § 19 Absatz 1 LPIG NRW den Erarbeitungsbeschluss gefasst.

Die Fristen, innerhalb derer sowohl die Öffentlichkeit als auch die zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen Anregungen und Hinweise zu der Regionalplanänderung vortragen konnten, endeten im Januar 2016.

Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen erstellte die Regionalplanungsbehörde den Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen, der mit Schreiben vom 18. Februar 2016 versandt wurde. Die Verfahrensbeteiligten konnten sich bis zum 14. März 2016 zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde äußern.

Die 18. Planänderung wurde vom Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 9. Sitzung am 01. Juli 2016 aufgestellt und der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Absatz 6 Landesplanungsgesetz NRW angezeigt.

Die Landesplanungsbehörde hat im Rahmen ihrer Rechtsprüfung gemäß § 19 Absatz 6 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien keine Einwendungen gegen die 18. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen erhoben (Erlass der Staatskanzlei des Landes NRW vom 07. Oktober 2016, Az.: III B 2 – 30.16.02.19).

Die Planänderung ist von der Staatskanzlei NRW im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV.NRW, Nr. 31 vom 28. Oktober 2016, S. 856) bekannt gemacht worden.

Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist der Raumordnungsplan mit der Begründung sowie im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 11 Absatz 3 und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 4 Satz 1 zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

Nachfolgend ist die 18. Planänderung mit ihrer Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen dargestellt.

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen**Planbegründung****Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung****Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung**

Die Kommunen Jülich, Niederzier und Titz haben mit Schreiben vom 11.05.2015 die Änderung des Regionalplans angeregt. Hintergrund ist die beabsichtigte Entwicklung der Flächen im Bereich der ehemaligen Sendeanlage „Merscher Höhe“ in der Stadt Jülich zu einem interkommunalen Gewerbegebiet in der Größenordnung von ca. 50 ha. Der Anregung der Kommunen gingen Vorabstimmungen mit der Regionalplanungsbehörde in Bezug auf die landesplanerischen Rahmenbedingungen und die erforderlichen Unterlagen voraus.

In die Entwicklung des Gewerbebestands „Merscher Höhe“ sollen die Fachhochschule Aachen und die regionalen Forschungseinrichtungen eingebunden werden. Zielsetzung der drei beteiligten Kommunen ist es, einen – insbesondere für forschungsaffine Unternehmen und Ausgründungen – attraktiven Gewerbebestandort zu schaffen, der aufgrund seiner Lage über einen besonders guten Zugang zu den Forschungseinrichtungen verfügt. Der als „Campus Merscher Höhe“ bezeichnete Entwicklungsansatz wird als Beitrag zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung und zur Bewältigung des anstehenden Strukturwandels der Tagebaufolgelandschaft „Rheinisches Revier“ gesehen.

Entsprechend einer Kurzexpertise der AGIT (2012) ist die Stadt Jülich ein herausragender Standort für die gewerbliche Entwicklung in der Region Aachen. Sie verfügt mit dem Forschungszentrum, dem Technologiezentrum, der Fachhochschule Aachen und dem solarthermischen Versuchskraftwerk über eine hohe Dichte an Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen. Das Forschungszentrum betreibt mit ca. 4.400 Mitarbeitern interdisziplinäre Spitzenforschung zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen in den Bereichen Gesundheit, Energie und Umwelt. Im Bereich der Abteilung Jülich der Fachhochschule Aachen sind ca. 2.500 Studenten in den Bereichen Chemie und Biotechnologie, Medizintechnik und Technomathematik sowie Energietechnik eingeschrieben. Mit dem solarthermischen Versuchskraftwerk werden in Jülich Potenziale zur Lösung der Energiefrage erforscht. Über das Potenzial für Neuansiedlungen und Existenzgründungen hinaus verfügt die Stadt Jülich über eine diversifizierte Wirtschaftsstruktur. Sie ist u.a. Standort für einige bedeutende Traditionsunternehmen der Papierindustrie, vieler starker mittelständischer Unternehmen und Handwerksbetriebe. Die besonders starke wirtschaftliche Position der Stadt Jülich zeigt sich auch in Bezug auf die Arbeitsplatzzentralität. In einer Untersuchung der Industrie- und Handelskammer Aachen (2011) belegt die Stadt Jülich diesbezüglich in der Region Aachen nach den Städten Aachen und Düren den dritten Rang.

Nach dem Gewerbeflächenkonzept der AGIT (2012 und Entwurf Fortschreibung 2015) ist der geplante Gewerbebestandort „Merscher Höhe“ in der Stadt Jülich einer von drei zu entwickelnden regional bedeutsamen Gewerbeflächen in der Region Aachen, denen eine herausragende Standortqualität und eine über die Region hinausreichende Ausstrahlung zugeschrieben wird. Mit dem geplanten Standort soll auch der nahezu vollständig ausgenutzte überörtlich bedeutsame Gewerbebestandort Königskamp II in der Stadt Jülich abgelöst werden.

Ziel der Kommunen Jülich, Niederzier und Titz ist es, mit der gemeinsamen Entwicklung der Flächen als regionalem Standort interessierten Unternehmen die Chance zu bieten, eigene Forschungs-, Entwicklungs- und Produktionskapazitäten zu schaffen und dabei vom vorhandenen guten Zugang zu qualifiziertem Personal zu profitieren. Der Schwerpunkt des Konzepts soll nach den Vorstellungen der drei Kommunen dabei auf die Kooperation kleinerer und mittlerer mittelständischer Unternehmen und innovativer Handwerksbetriebe gelegt werden. Thematisch ist eine Ausrichtung auf die Kernkompetenzen der vorhandenen Forschungseinrichtungen vorgesehen. Unter Einbindung des Bergbautreibenden RWE Power

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

AG ist auch beabsichtigt, den Bereich der Energiewirtschaft als ein die Region maßgeblich prägendes Thema auf dem „Campus Merscher Höhe“ anzusiedeln.

Erfordernis der Regionalplanänderung (Bedarf)

Der für den Gewerbestandort vorgesehene Bereich war im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) ohne überlagernde Freiraumfunktion dargestellt. Die regionalplanerischen Ziele zur Sicherung des Freiraums stehen einer siedlungsräumlichen Nutzung entgegen. Die vorgesehene Entwicklung eines Gewerbestandortes bedurfte deshalb der Änderung des Regionalplanes mit dem Ziel, im Bereich der „Merscher Höhe“ einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) darzustellen.

Die landesplanerischen Vorgaben zu Flächenvorsorge (vgl. LEP NRW, Kap. C.II.2) und Freiraumschutz (vgl. LEP NRW, Kapitel III) erfordern eine Betrachtung des Flächenbedarfs unter Berücksichtigung vorhandener siedlungsräumlicher Reserven im Planungsraum. Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Freiraum ist landesplanerisch nur dann zulässig, wenn der Bedarf nicht innerhalb des bestehenden Siedlungsraumes gedeckt werden kann.

Als Grundlage für die Bewertung können die Daten des Siedlungsflächenmonitorings der Regionalplanungsbehörde und die Daten des Gewerbeflächenmonitorings der AGIT herangezogen werden. Nach dem Monitoring der Regionalplanungsbehörde weist die Planungsregion Aachen aktuell mehr als 2000 ha gewerbliche Flächenreserven auf Ebene der Flächennutzungspläne (FNP) auf. Das Gewerbeflächenmonitoring der AGIT (Gewerbeflächenkonzept 2012) kommt entsprechend einer etwas differenzierteren Berechnung der FNP-Reserveflächen auf etwa 1.800 ha Reserveflächen für die Gesamtregion. Auf Basis des durchschnittlichen Gewerbeflächenverbrauchs im Zeitraum 2003 bis 2011 prognostiziert die AGIT für den Zehnjahreszeitraum 2013 bis 2022 je nach konjunktureller Entwicklung einen Bedarf zwischen 450 und 650 ha. Somit ist davon auszugehen, dass in der Region Aachen in ausreichendem Maße Flächen für den gewerblichen Bedarf ausgewiesen sind. Bezogen auf den Kreis Düren wird im Gewerbeflächenkonzept der AGIT (2012) eine Reichweite der Flächenreserven zwischen 17 und 25 Jahren prognostiziert. Auch die aktuelleren Daten der AGIT (2014 / 2015) zu den Reserven und der Veräußerung gewerblicher Flächen lassen auf eine quantitativ ausreichende Versorgung mit gewerblichen Flächen schließen. Dementsprechend lagen die Reserven in den von der AGIT beobachteten Gewerbegebieten im Kreis Düren zu Anfang des Jahres 2014 bei ca. 230 ha. Diesen Reserven standen Veräußerungen von ca. 5 ha in 2012 bzw. ca. 6 ha in 2013 gegenüber. Eine Darstellung gewerblicher Flächenangebote unter zusätzlicher Inanspruchnahme von Freiraum kann im Kreis Düren somit nicht begründet werden.

Demgegenüber ist allerdings im Einzelfall die konkrete Situation in den jeweiligen Kommunen zu betrachten. Die problematische Situation in der Stadt Jülich besteht darin, dass der gut angenommene und attraktive überörtliche Gewerbestandort (Königskamp II) nahezu vollständig ausgenutzt ist und dass – trotz vorhandener Reserven auf FNP-Ebene – nahezu keine kurzfristig verfügbaren gewerblichen Flächen mehr angeboten bzw. entwickelt werden können. In Verbindung mit dem in der Stadt Jülich vorhandenen, über die kommunalen Grenzen hinaus wirksamen besonderen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzial und dem landesplanerischen Auftrag zur Flächenvorsorge für gewerbliche Nutzungen, ist vor diesem Hintergrund ein grundsätzliches Planungserfordernis gegeben.

Ein geeigneter landesplanerischer Lösungsansatz für diese Problematik wurde mit der Möglichkeit des Flächentauschs (vgl. LEP NRW, Kap. B.III, Ziel 1.24) geschaffen. Mit der in diesem Rahmen vorgesehenen Umwandlung bestehender gleichwertiger Siedlungsflächen in Freiraum kann einerseits den landesplanerischen Erfordernissen des Freiraumschutzes entsprochen werden, andererseits das landesplanerische Ziel erreicht werden, die benötigten Flächen für qualitativ hochwertige gewerbliche

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Nutzungen am `richtigen´ Standort bereitzustellen (vgl. LEP NRW, Kap. C.II.2).

Die vorgesehene Planung im Bereich der „Merscher Höhe“ geht in Bezug auf ihre Größenordnung, ihre Bedeutung und die beabsichtigte Schwerpunktbildung über einen rein kommunalen Ansatz hinaus. Aus regionalplanerischer Sicht ist daher eine interkommunale Umsetzung anzustreben. Mit den textlichen Regelungen wird die überörtliche Bedeutung des geplanten Gewerbestandorts unterstrichen und eine von den beteiligten Kommunen gemeinsam getragene, über die kommunale Perspektive hinausgehende Entwicklung unterstützt.

Im Vorfeld des Regionalplanänderungsverfahrens wurden in diesem Sinne auch gemeinsam mit den drei beteiligten Kommunen geeignete Bereiche für die Rücknahme von Siedlungsraum abgestimmt. Dabei einigte man sich auf eine an der jeweiligen Fläche und Einwohnerzahl der Kommunen orientierte Verteilung (Jülich 25 ha, Titz 12 ha und Niederzier 14 ha).

Der überwiegende Teil der Flächenrücknahmen erfordert auch eine Umsetzung auf der Ebene der Bauleitplanung. Im ersten Quartal 2015 erfolgten diesbezüglich bereits entsprechende Aufstellungsbeschlüsse in den Räten von Jülich, Niederzier und Titz.

Mit der im Plan dargestellten Verlagerung siedlungsräumlicher Entwicklungspotenziale mehrerer Kommunen auf einen qualitativ besonders geeigneten regionalen Gewerbestandort, werden sowohl die raumordnerischen Ziele zur Flächenvorsorge für die Wirtschaft umgesetzt als auch den Zielen zum Freiraumschutz und zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen in der Region entsprochen.

Verfahrensablauf

Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat am 25.09.2015 die Erarbeitung der 18. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen einstimmig beschlossen.

Neben der zeichnerischen Darstellung des neuen GIB „Merscher Höhe“ umfasste der Entwurf zum Erarbeitungsbeschluss die Rücknahme von Siedlungsraum in den Kommunen Jülich, Niederzier und Titz zugunsten von Freiraumdarstellungen. Die weitere interkommunale Umsetzung und die erforderlichen Flächenrücknahmen auf Bauleitplanebene sollen gemäß Planentwurf durch ergänzende textliche Regelungen abgesichert werden.

Der Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates bestimmte weiterhin die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG), die Fristen für die Beteiligung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung.

Die in der 9. Sitzung des Regionalrates für den Regierungsbezirk Köln am 01. Juli 2016 aufgestellte zeichnerische und textliche Darstellung entspricht unverändert der des Erarbeitungsbeschlusses.

Beteiligung öffentlicher Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG

Die am Verfahren beteiligten öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 ROG hatten entsprechend des Erarbeitungsbeschlusses vom 20.10.2015 bis zum 08.01.2016 Gelegenheit, sich zu der Planänderung zu äußern. Es wurden gemäß Erarbeitungsbeschluss 62 Beteiligte zur Stellungnahme aufgefordert. Ihnen wurde die Planunterlage bestehend aus Planbegründung, Planentwurf und Umweltbericht zur Verfügung gestellt.

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Stellen wurden von 11 Beteiligten Stellungnahmen abgegeben. Zum Inhalt dieser Stellungnahmen wird im Nachfolgenden eingegangen auf Punkt 3.2 dieser Vorlage und auf die Niederschrift der Erörterung (vgl. Anlage 1 zum Aufstellungsbeschluss Drucksache RR 48/2016) verwiesen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die öffentliche Auslegung erfolgte entsprechend dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates vom 26.10.2015 bis zum 08.01.2016 bei der Bezirksregierung Köln und dem Kreis Düren. Sie wurde ortsüblich bei der Bezirksregierung Köln (Amtsblatt Nr. 41/2015) und dem Kreis bekannt gemacht.

Während der Offenlage stand an den Auslegungsorten die Planunterlage (Planbegründung, Planentwurf, Umweltbericht) zur Verfügung. Die Unterlagen konnten auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen ein.

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 11 Absatz 3 ROG

Gemäß § 11 Absatz 3 ROG ist Raumordnungsplänen eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Absatz 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

Bewertung anderweitiger Planalternativen und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen

Planalternativen

Gemäß Anlage 1 zu § 9 ROG Punkt 2 d) sind in der Umweltprüfung die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu beschreiben und zu bewerten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplanes zu berücksichtigen sind.

Der Standort „Merscher Höhe“ stellt in Bezug auf die Umweltauswirkungen die am besten geeignete Alternative zur Erreichung des Planungsziels dar. Diese besteht – wie zuvor erläutert – darin, die Realisierung eines von den Kommunen Jülich, Niederzier und Titz interkommunal zu entwickelnden Gewerbestandorts vorzubereiten. Da sich die besondere Qualität des angestrebten gemeinsamen Gewerbestandorts neben der guten verkehrlichen Anbindung aus dem guten Zugang zu den vorhandenen regionalen Forschungs- und Bildungseinrichtungen ergibt, konnte die Prüfung von Standortalternativen auf das Gebiet der Stadt Jülich beschränkt werden. Aufgrund der landesplanerischen Vorgaben waren dabei nur solche Alternativen als potenziell verträglicher in den Blick zu nehmen, die – ebenso wie der avisierte Standort – an den vorhandenen Siedlungsraum des Regionalplans (ASB oder GIB) anschließen.

Auf dieser Grundlage wurden im Rahmen der Umweltprüfung vier potenziell geeignete Alternativstandorte in der Stadt Jülich betrachtet. Für alle Standorte konnte ohne eine detailliertere Betrachtung festgestellt werden, dass sie keine verträglicheren Alternativen zu der seitens der Kommunen angeregten Planung auf der „Merscher Höhe“ darstellen.

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Erhebliche Umweltauswirkungen

Die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden in dem bei Erarbeitungsbeschluss vorliegenden Umweltbericht beschrieben. Zuvor waren im Rahmen eines Scopings Untersuchungsumfang und Inhalt des Umweltberichts mit den betroffenen öffentlichen Stellen abgestimmt worden. Das Scoping zu diesem Regionalplanverfahren wurde in Form einer schriftlichen Beteiligung mit Schreiben vom 10.06.2015 eröffnet. Die Frist für die Mitwirkung endete am 03.07.2015.

Ausweislich des Umweltberichts werden im Rahmen der Planung bezogen auf die betrachteten Schutzgüter der Umweltprüfung (mindestens) gleichwertige Siedlungsflächen in gleicher Größenordnung in Freiflächen umgewandelt. Die GIB-Darstellung im Bereich der „Merscher Höhe“ betrifft keine Freiraumbereiche mit aus regionaler Sicht bedeutsamen Freiraumfunktionen (Bereich zum Schutz der Natur (BSN), zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) oder für den Grundwasser und Gewässerschutz (BGG). In weiten Teilen sind gegenüber den Darstellungen des gültigen Regionalplans bzw. der gültigen FNP durch den Flächentausch sogar wesentliche qualitative Verbesserungen (z.B. zusätzlich 30 ha als BSLE gesicherte Flächen im Regionalplan, geringerer Verlust von landwirtschaftlichen Flächen, von schutzwürdigen Böden, von Biotopverbundflächen und von Landschaftsschutzgebieten) zu erwarten. Entsprechend dieser vergleichenden Bewertung verbleibt auf regionalplanerischer Ebene die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft (des Landschaftsbildes) im Bereich der „Merscher Höhe“ als erhebliche Beeinträchtigung. Diese liegt in der vergleichsweise weitreichenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes begründet.

Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt lassen sich durch verschiedene Maßnahmen verringern bzw. vermeiden. Auf planerischer Ebene ist zunächst die Standortwahl, die die verträglichste der potenziellen Alternativen darstellt als wesentliche Maßnahme zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen zu nennen. Die Standortwahl bezieht vorbelastete Flächen ein und vermeidet die Inanspruchnahme von Bereichen mit regional bedeutsamen Freiraumfunktionen. Wie zuvor dargelegt, kann insgesamt ein (mindestens) gleichwertiger regionalplanerischer Ausgleich durch die vorgesehene Umwandlung bestehender Siedlungsflächenreserven in Freiraum bzw. Freifläche erreicht werden.

Mögliche weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen betreffen die weitere Umsetzung der Planung. So können z.B. Minderungsmaßnahmen in einer möglichst optimalen landschaftlichen Einbindung des Gewerbegebiets bestehen. Hier sollte angestrebt werden, die bestehenden Strukturen (Eingrünung Sendeanlage, vorhandene Gehölzstrukturen) soweit möglich einzubeziehen bzw. zu erhalten. Insbesondere an den zur Landschaft offenen Rändern des künftigen Gebietes, sollte ein – im Hinblick auf das Landschaftsbild – möglichst landschaftsbildverträglicher Abschluss vorgesehen werden. Gleichzeitig könnten damit ggf. vorhandene Lebensstätten für die von der Planung betroffenen Arten erhalten bleiben bzw. geschaffen werden. Auch durch die konkrete Gestaltung des Gebietes (z.B. der Anordnung, Höhe und Bauart von Gebäuden, der örtlichen Versickerung von Oberflächenwasser) können negative Wirkungen bezogen auf die Schutzgüter Landschaft, Luft / Klima und Wasser vermindert werden. Zum naturschutzrechtlichen Ausgleich der zu erwartenden nicht vermeidbaren Eingriffe liegt in diesem Planungsstadium noch kein konkretes Konzept vor. Aufgrund der Ergebnisse der Umweltprüfung ist davon auszugehen, dass die Eingriffe durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend der natur- und landschaftsschutzrechtlichen Vorgaben ausgeglichen werden können. Nach Angabe der Stadt Jülich könnten grundsätzlich auch Ökokontomaßnahmen, z.B. im Bereich der Ruraue einbezogen werden. Im Hinblick auf erforderliche Kompensationsmaßnahmen ist auch der Bodenschutz zu betrachten. Geeignete bodenfunktionsbezogene Maßnahmen können in Extensivierungsmaßnahmen,

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Maßnahmen zur standortangepassten Humusanreicherung, Maßnahmen zur Beseitigung eventueller Verdichtungen, Erosionsschutzmaßnahmen und Entsiegelungen bestehen.

Zu der Quantität und Qualität der verschiedenen Maßnahmen erfolgen von regionalplanerischer Seite keine Vorgaben. Die Konkretisierung ist im Rahmen der Bauleitplanung vorzunehmen.

Im Zuge der bauleitplanerischen Umsetzung werden auch die erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen festzulegen sein. Auch hierzu erfolgt auf der Ebene des Regionalplanes keine Vorgabe. Nach den Ergebnissen der Umweltprüfung können durch funktionsbezogene Maßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte, die die Umsetzung der Planung infrage stellen, vermieden werden. Die Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdeter Arten beschränkt sich nach den vorliegenden Daten auf die Arten Feldlerche und Rauchschwalbe. Für diese Arten werden voraussichtlich auch funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen sein. Darüber hinaus werden im Vorfeld bzw. während der Bauphasen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Emissionsminderung, Bauzeitenplanung) erforderlich.

Stellungnahmen aus der Beteiligung öffentlicher Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG

Zum Inhalt der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten im Sinne des § 19 Absatz 3 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW wird auf die Niederschrift zur Erörterung (vgl. Anlage 1 des Aufstellungsbeschlusses Drucksache RR 48/2016) verwiesen. Diese enthält die Stellungnahmen der Beteiligten in kurzgefasster Form, ihre Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde sowie das Ergebnis der Erörterung.

Bedenken gegen die Planung wurden ausschließlich vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW vorgebracht. Sie betreffen die Themen

- Standortwahl
- Flächentausch
- Natur- und artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen
- Schutz eines Gehölzbestands

Darüber hinaus gingen zu verschiedenen Aspekten Hinweise ein, die sich primär an die nachfolgende Umsetzung richten.

Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen

Zur Erörterung wurde der Planentwurf (zeichnerische und textliche Darstellung) nicht verändert.

Den Bedenken der Naturschutzverbände wurde seitens der Regionalplanungsbehörde nicht gefolgt (vgl. Anlage 1 des Aufstellungsbeschlusses Drucksache RR 48/2016): Es gibt keinen Anlass, die Standortauswahl in der Region infrage zu stellen. Der von den Naturschutzverbänden kritisierte Flächentausch wird entsprechend der landesplanerischen Vorgaben unter Bezugnahme auf die Umweltprüfung als (mindestens) gleichwertig angesehen. Die räumliche und qualitative Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und der Schutz eines Gehölzbestands sind, anders als von den Naturschutzverbänden bewertet, nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde nicht Gegenstand der regionalplanerischen Planungsebene. Sie obliegen der weiteren bauleitplanerischen Konkretisierung.

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Ergebnis der Erörterung gemäß § 19 Absatz 3 LPIG NRW

Der Erörterungstermin zu der Regionalplanänderung fand am 15.03.2016 bei der Bezirksregierung in Köln statt. Als Grundlage diente der von der Regionalplanungsbehörde erarbeitete Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen. Allen Beteiligten wurde dieser in Form einer Erörterungsunterlage vorab zur Verfügung gestellt.

Im Ergebnis konnten die Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW in der Erörterung nicht ausgeräumt werden.

Mit den übrigen Beteiligten des Verfahrens besteht Einvernehmen zum Planentwurf (vgl. Anlage 1 des Aufstellungsbeschlusses Drucksache RR 48/2016).

Stellungnahmen gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW (Öffentliche Auslegung)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen ein.

Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die in der Umweltprüfung getroffenen Prognosen zu den erheblichen Umweltauswirkungen der Planung sind in den nachfolgenden Verfahren zu überprüfen. Dies kann in Abstimmung mit den beteiligten Kommunen im Rahmen der bauleitplanerischen Verfahren nach § 34 LPIG NRW erfolgen. Die vorgesehenen textlichen Regelungen eröffnen für die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit, die Umsetzung des Flächentauschs auf nachfolgender Planungsebene sicherzustellen und damit entsprechend dem Ergebnis der Umweltprüfung die Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen der Planung auf regionaler Ebene (vgl. 3.1.3 dieser Vorlage) zu gewährleisten. Sofern unvorhergesehenen Auswirkungen oder Fehlentwicklungen im Rahmen der weiteren Umsetzung erkannt werden, ist diesen gemeinsam mit der kommunalen Planungsebene entgegenzusteuern.

Regionalplanerische Bewertung

Gemäß § 4 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Regionalplanänderung schafft mit der Darstellung eines GIB in der Stadt Jülich die landesplanerischen Voraussetzungen für einen gemeinsam von der Stadt Jülich und den Gemeinden Titz und Niederzier zu entwickelnden interkommunalen Gewerbebestandort.

Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des Raumordnungsgesetzes

Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung in § 2 ROG definiert. Die 18. Regionalplanänderung berücksichtigt die Grundsätze der Raumordnung. Die bedarfsgerechte Ausweisung von Gewerbeflächen unterstützt im Sinne der Grundsätze des ROG ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und kann dazu beitragen, den Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur zu entwickeln und seine Wachstums- und Innovationspotenziale zu stärken (vgl. § 2, Abs. 2, Nr. 1 und 4

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

ROG). Die Standortwahl im Anschluss an vorhandenen Siedlungsraum berücksichtigt insbesondere die Vermeidung weiterer Zerschneidung der Landschaft und steht im Einklang mit dem Grundsatz die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren (vgl. § 2, Abs. 2, Nr. 2 ROG). Zur Berücksichtigung der im Leitbild des § 2 ROG beschriebenen weiteren umweltbezogenen Grundsätze wird auf die Umweltprüfung, auf die nachfolgenden Erläuterungen zu den landesplanerischen Vorgaben sowie auf den Abwägungsvorschlag verwiesen.

Weitere Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus in Aufstellung befindlichen Zielen der Landesplanung. Die Landesregierung hat am 25.06.2013 den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplanes (LEP-E) beschlossen und nachfolgend ein (zweistufiges) Beteiligungsverfahren durchgeführt. Zwar gelten die Ziele des gültigen LEP NRW (aus 1995) bis zum Inkrafttreten des neuen LEP NRW weiter. Jedoch sind die im Planentwurf enthaltenen Ziele bereits mit der Einleitung des Erarbeitungsverfahrens von öffentlichen Stellen als Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Insbesondere gilt dies für Regelungsbereiche für die der geltende LEP noch keine Regelungen getroffen hat. Nachfolgend wird der nach der ersten Beteiligung veröffentlichte Stand des LEP-Entwurfs (September 2015) zugrunde gelegt.

Für die 18. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen sind insbesondere die vorgesehenen Ziele im Kapitel 6 `Siedlungsraum` in den Blick zu nehmen: Dabei kann zunächst festgestellt werden, dass die Planung den im Kapitel 6.3 des LEP-E (Festlegungen für gewerbliche und industrielle Nutzungen) vorgegebenen Kriterien in vollem Umfang entspricht: Die Planung setzt den in Ziel 6.3.1 enthaltenen Auftrag um, ein geeignetes Flächenangebot für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe im Regionalplan zu sichern und die Planungen regional abzustimmen. Des Weiteren steht die Regionalplanänderung im Einklang mit dem vorgesehenen Ziel 6.3-3, das vorgibt neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die vorhandenen ASB oder GIB festzulegen.

Neben den GIB-spezifischen Zielen sind weiterhin die mit dem LEP-Entwurf verfolgten allgemeinen Festlegungen (Ziele) für den Siedlungsraum zu berücksichtigen. Aufgrund der zuvor beschriebenen Bedarfssituation bzw. dem daraus resultierenden Flächentausch steht die Planung im Einklang mit den LEP-Zielen zur Ausrichtung der Siedlungsentwicklung (bedarfsgerecht und flächensparend, Flächentausch, Ziel 6.1-1), der Vermeidung von bandartigen Entwicklungen (Ziel 6.1-4) und dem Vorrang der Innenentwicklung (Ziel 6.1-6). Der Aspekt der bedarfsgerechten und flächensparenden Planung wird durch eine textliche Vorgabe, die die Umsetzung des Flächentauschs bei der nachfolgenden Umsetzung absichert, besonders berücksichtigt.

Beachtung der Ziele der Raumordnung

Landesplanerische Ziele zur Flächenvorsorge

Mit der 18. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen wird der Auftrag des LEP NRW zur Flächenvorsorge umgesetzt.

Nach Kapitel C.II.2, Ziel 2.1 LEP NRW haben Regional und Bauleitplanung durch Darstellung und Festsetzung ausreichender Siedlungsbereiche, Bauflächen und Baugebiete in den Gebiets-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen die Baulandversorgung für den regionalen und kommunalen Bedarf sicherzustellen. Dies schließt die Bereitstellung ausreichenden Baulands insbesondere für qualitativ hochwertige gewerbliche Nutzungen ein.

Die landesplanerische Vorgabe Möglichkeiten der Innenentwicklung zu prüfen und soweit vorhanden vorrangig zu nutzen wird durch die Planänderung beachtet. Nach den Vorgaben (vgl. LEP NRW,

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Kap. C.II.2, Ziele 2.2 und 2.3) *sind vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für gewerbliche und industrielle Nutzung die Möglichkeiten zur Mobilisierung von Bauland auf innerstädtischen Flächen, soweit städtebau- und umweltverträglich, auszuschöpfen. Maßnahmen der Innenentwicklung, insbesondere die Nutzung brachliegender und ungenutzter Grundstücke haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.* Wie in den Planunterlagen ausgeführt, erfolgt durch die Regionalplanänderung keine zusätzliche Freirauminanspruchnahme. Alternative Möglichkeiten zur Ansiedlung der störenden bzw. emittierenden Gewerbeflächenpotenziale im Innenbereich sind nicht gegeben.

Auch die weiteren in Ziel 2.3 des LEP NRW benannten Kriterien stehen der Planung nicht entgegen. Die Regionalplanänderung berücksichtigt auch die Vorgabe des zweiten Spiegelstrichs in Ziels 2.3 Kapitel C.II.2, der der Möglichkeit der Arrondierung vorhandener Gewerbe- und Industriestandorte Vorrang gegenüber der Ausweisung neuer Standorte einräumt. Gemäß Ziel 2.3 zu präferierende Standorte mit Schienen- oder Wasserstraßenanschluss stehen als geeignete, raumverträgliche Alternativen nicht zur Verfügung. Wie in Ziel 2.3 vorgegeben, werden im Rahmen der Regionalplanänderung Möglichkeiten für einen übergemeindlichen Flächenausgleich genutzt. Der vorgesehene Flächentausch, der in Teilen auch ASB-Teilbereiche bzw. Wohnbauflächen in Freiraum überführt, gefährdet – ausweislich des Siedlungsflächenmonitorings der Regionalplanungsbehörde (Stand: 2015) – nicht die gemäß LEP NRW sicherzustellende Wohnbaulandversorgung. In den drei von der Flächenrücknahme betroffenen Kommunen betragen die Wohnbaulandreserven (nur auf FNP-Ebene) zusammengenommen mehr als 200 ha. Eine nähere Betrachtung kann im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplans erfolgen.

Die weiteren unter Ziel 2.4 des Kapitels C.II.2 genannten Kriterien sind für die Planung nicht relevant, da sie die Darstellung neuer eigenständiger GIB betreffen.

Landesplanerische Ziele zum Schutz und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

Gemäß Ziel 1.21 in Kapitel B.III des LEP NRW ist der durch Agrargebiete, Wald und Gewässer bestimmte Freiraum als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten und in seiner Funktion zu verbessern. Die Freiraumsicherung soll grundsätzlich der Erhaltung, Regeneration und Regulation von Gewässern, Boden, Luft, dem Biotop- und Artenschutz sowie der Land- und Forstwirtschaft und der landschaftsorientierten Erholung dienen. Entsprechend der Regelungen der Ziele 1.22 bis 1.25 des LEP NRW darf Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn der Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes gedeckt werden kann oder wenn der regionalplanerisch dargestellte Siedlungsraum unter Berücksichtigung der ortsüblichen Siedlungsstruktur für die absehbare Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung nicht ausreicht (Ziel 1.23). Die Inanspruchnahme ist bei bestehendem Bedarf abweichend von 1.23 auch zulässig, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt oder in eine innerstädtische Grünfläche überführt wird (Ziel 1.24).

Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen liegen, wie zuvor dargelegt, die Voraussetzungen für eine zusätzliche Freirauminanspruchnahme nicht vor. Der vorgesehene Flächentausch erfüllt allerdings entsprechend der Umweltprüfung die Voraussetzungen des Ziels 1.24 des LEP NRW.

Die Planung, mit der keine regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen beansprucht werden, steht auch nicht im Widerspruch zu den übrigen Zielen im Kapitel B.III `Natürliche Lebensgrundlagen´ des LEP NRW (Unterkapitel B.III.2 Natur und Landschaft, B.III.3 Wald, B.III.4 Wasser).

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen***Ziele der Regionalplanung***

Der geltende Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen stellt den nördlich an den ASB Jülich angrenzenden Bereich der „Merscher Höhe“ als AFAB dar. Regionalbedeutsame Freiraumfunktionen, z.B. im Hinblick auf den Schutz von Natur und Landschaft, die landschaftsgebundene Erholung oder den Grundwasser- und Gewässerschutz sind von der geplanten GIB-Darstellung nicht betroffen. Aufgrund des Flächentauschs wird das Verhältnis von Siedlungs- zu Freiraum im Planungsraum nicht verändert. Die Erweiterung der BSLE-Darstellung in bislang als Siedlungsraum dargestellten Bereichen ermöglicht es, zusätzliche – gemäß Fachbeitrag des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW schützenswerte – Verbundflächen regionalplanerisch zu sichern. Die Planung steht insgesamt nicht in Konflikt zu den regionalplanerischen Zielsetzungen für die Entwicklung des Raumes.

Abwägung

Bei der im Rahmen der Planaufstellung zu treffenden Abwägungsentscheidung war zunächst das Ziel, die Entwicklung eines interkommunalen, regional abgestimmten Gewerbebestands im Bereich der Stadt Jülich, zugrunde zu legen. Raumordnerisch wurde der von den drei Kommunen Jülich, Niederzier und Titz gemeinsam vorgesehene Standort als besonders gut geeignet und relativ konfliktarm bewertet. Eine erhebliche, nicht vermeidbare Umweltauswirkung besteht entsprechend der Umweltprüfung in der Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft (Landschaftsbild).

Die Regionalplanungsbehörde stufte die von den Kommunen gemeinsam betriebene Entwicklung eines Gewerbebestands vor dem Hintergrund des landesplanerischen Auftrags zur Flächenvorsorge für die gewerbliche und industrielle Entwicklung als vorrangig ein. Sie schlug dementsprechend vor, die Regionalplanänderung zur Darstellung des GIB „Merscher Höhe“ gemäß dem anliegenden Plan (vgl. textliche und zeichnerische Darstellung) aufzustellen.

Der Regionalrat ist diesem Vorschlag der Regionalplanungsbehörde einstimmig gefolgt.

18. Regionalplanänderung – Interkommunaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) „Merscher Höhe“, Stadt Jülich, Gemeinde Niederzier und Gemeinde Titz**Bekannt gemachter Plan – Textliche Darstellung****Textliche Darstellung**

Die textliche Darstellung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen wird durch die 18. Planänderung – Interkommunaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) „Merscher Höhe“, Stadt Jülich, Gemeinde Niederzier und Gemeinde Titz wie folgt geändert:

In Kapitel 1 „Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge“, Unterkapitel 1.22 „Regionale GIB Ziele“ wird ein neues Ziel mit Erläuterung eingefügt.

Ziel 6 (Kreis Düren)

Der GIB „Merscher Höhe“ in der Stadt Jülich ist interkommunal von der Stadt Jülich, der Gemeinde Niederzier und der Gemeinde Titz zu planen und umzusetzen. Voraussetzung für die bauleitplanerische Inanspruchnahme des GIB ist die Umsetzung eines Flächentauschs durch entsprechende Rücknahme gleichwertiger Bauflächen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes.

Erläuterung:

- (4) Aufgrund der überörtlichen Bedeutung und der Größenordnung des GIB „Merscher Höhe“ ist aus regionalplanerischer Sicht eine interkommunale Umsetzung anzustreben. Die Darstellung des GIB im Regionalplan basiert auf einem Flächentausch (LEP NRW, Kap. B.III, Ziel 1.24), der eine Rücknahme regionalplanerischer Siedlungsbereiche und Reserveflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung zugunsten von Freiraum- bzw. Freiflächen vorsieht. Mit dem textlichen Ziel wird die Umsetzung des erforderlichen Flächentauschs auf Ebene der Bauleitplanung abgesichert.

Zeichnerische Darstellung

Die Änderung der zeichnerischen Darstellung ist unter dem Punkt `Zeichnerische Darstellung` wiedergegeben.